

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1619-1	

	24.07.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	04.09.2024	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Windenergie auf der Halde Schöttelheide**

Antwort:

Frage 1: Welche Haltung hat die RVR-Verwaltung zur geplanten Unter-Naturschutz-Stellung der Halde Schöttelheide? Welchen Austausch hat es darüber mit der Stadt Bottrop gegeben?

Der RVR ist bei der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop zur Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW beteiligt worden. Sowohl in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde, als auch in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange hat der RVR zu diesem Vorgang Stellung bezogen. Die Haltung der Verwaltung zur Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet kann daher den beiden beigefügten Stellungnahmen entnommen werden.

Im Kommunalgespräch zu den Suchräumen für die Windenergie zwischen Regionalplanungsbehörde und der Stadt Bottrop am 21.03.2024 wurde seitens der Stadt Bottrop auf die 1. Änderung des Landschaftsplans hingewiesen.

Frage 2: Ist die Halde Schöttelheide in der Suchraumkulisse für die erste Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen enthalten? Welche Auswirkung hätte eine Unter-Naturschutz-Stellung auf das Regionalplanänderungsverfahren?

Im Rahmen einer ersten gesamträumlichen Analyse des Verbandsgebietes durch die Regionalplanungsbehörde ist der Bereich der Schöttelheide in Bottrop zunächst als grundsätzlich für den Windenergieausbau geeignet identifiziert worden. Die Regionalplanungsbehörde ist anschließend in einen Austausch mit den betroffenen Kommunen und Kreisen getreten und hat dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten

Gegenstromprinzip folgend die örtlichen räumlichen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Mit Blick auf die unter regionalplanerischen Gesichtspunkten nicht zu beanstandende geplante Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet, wurde die Festlegung des Suchraums für die Windenergie in diesem Bereich im weiteren Prozess der 1. Änderung des Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die Erreichung der Vorgabe in Ziel 10.2-2 LEP NRW, wonach in der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Umfang von mindestens 2.036 ha festzulegen sind, wird dadurch nicht gefährdet. Der Fokus bei der weiteren Bearbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr liegt auf Flächen, die sich mit den räumlichen Gegebenheiten und planerischen Erfordernissen vor Ort vereinbaren lassen.

Frage 3: Welche Flächen für Windenergiebereiche hat die Stadt Bottrop im Rahmen der laufenden ersten Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen an die RVR-Verwaltung gemeldet, um ihren Teil zum regionalen Flächenbeitragsziel zu leisten?

Die Ermittlung der im Regionalplan Ruhr festzulegenden Windenergiebereiche erfolgt nicht auf Grundlage von Meldungen potenziell geeigneter Flächen durch die Kommunen, sondern auf Basis einer von der Regionalplanungsbehörde entwickelten gesamträumlichen Plankonzeption, die u.a. auch mit den Kommunen beraten worden ist. Insofern bestand für die Stadt Bottrop keine Veranlassung, der Regionalplanungsbehörde proaktiv Flächen für die Festlegung von Windenergiebereichen zu melden und es besteht folglich auch kein Erfordernis einen Ausgleich für wegfallende Flächenpotenziale im Stadtgebiet zu erbringen.

Anlagen

Stellungnahme RVR als Regionalplanungsbehörde vom 22.05.2024
Stellungnahme RVR als TÖB vom 07.06.2024

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Gerber, Markus	Bongartz, Michael		
Akt.zeichen			